

Hegewald

Von: [REDACTED]@jumi.landsh.de
Gesendet: Freitag, 26. April 2019 15:42
An: veterinaerabteilung@kiel.de; veterinaer@flensburg.de; unv@luebeck.de; veterinaer@neumuenster.de; VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; [REDACTED]vetamt@kreis-Pinneberg.de; veterinaerwesen@kreis-stormarn.de; veterinaer@kreis-oh.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de; veterinaeramt@kreis-rd.de; vetabt@kreis-ploen.de
Cc: [REDACTED]@sh-landkreistag.de; [REDACTED]@staedteverband-sh.de
Betreff: "Topf Secret"-Anfragen nach dem VIG; hier: weitere ergänzende Handreichung zum Umgang mit Nachfragen
Anlagen: Ergänzende Handreichung zu VIG-Anfragen vom 26.04.2019.docx

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in den vergangenen Wochen kam es wiederholt zu Nachfragen von Antragstellerinnen und Antragstellern zu Ziffer 2.) der von uns empfohlenen Informationsgewährung („Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.“).

Für den Umgang mit diesen Nachfragen haben wir in der beigefügten Handreichung vom 26. April 2019 einen Muster-Antwortvorschlag erarbeitet.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988 [REDACTED]
verbraucherschutz@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

**Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte
zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu
amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen**

Gegenstand dieser (weiteren) ergänzenden Handreichung ist die Empfehlung des MJEVG an die Kreise und kreisfreien Städte für den Umgang mit etwaigen Nachfragen der Antragstellerinnen und Antragssteller zu einem Ausgangsbescheid, der nach Vorbild der ergänzenden Handreichung vom 26. Februar 2019 erstellt worden ist.

In den vergangenen Wochen kam es wiederholt zu Nachfragen der Antragstellerinnen und Antragssteller zu Ziffer 2.) der Informationsgewährung („Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.“).

Diese lauteten etwa

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom XX.XX.XXXX zum Betrieb XYZ.

Sie schreiben darin, dass im Rahmen der vorgenommenen Kontrollen "keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung wir in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt sind".

Ich habe nun eine Nachfrage.

Wie ist das gemeint: Bedeutet das, dass gar keine Beanstandungen vorliegen?

Mit der Bitte um Auskunft und freundlichen Grüßen (...)"

oder

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Antwort. Ich habe dazu eine Nachfrage: In Ihrem Bescheid haben Sie ausgeführt, Sie würden mir eine Rechtsauskunft zukommen lassen, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen. Ihre Auskunft stellt jedoch nicht klar ob a) keine Beanstandungen festgestellt wurden oder b) Beanstandungen festgestellt wurden, Sie aber diese nicht veröffentlichen werden. Haben Sie vor, mir diese Auskunft noch zu erteilen?

Mit freundlichen Grüßen (...)"

Derartige Nachfragen sind unseres Erachtens nicht als Widerspruch auszulegen und können daher formlos beantwortet werden. Beigefügt haben wir daher eine Musterantwort, wie Sie auf solche Nachfragen reagieren können.

Sehr geehrter Herr Secret,

um Ihre Nachfrage zu beantworten, möchte ich zunächst noch einmal auf die Kernaussage unseres Bescheides vom 20.03.2019 eingehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein staatliches Informationshandeln, welches zu einer zeitlich unbegrenzten Veröffentlichung von Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften beiträgt, verfassungswidrig (unzulässige Pranger-Wirkung). Die Informationen, die wir Ihnen geben, werden nachweislich veröffentlicht. So ist auf dem Internetportal „Frag den Staat“ die gesamte Korrespondenz zu Ihrem Antrag öffentlich einsehbar. Dasselbe gilt für zahlreiche weitere VIG-Anträge, die uns über das besagte Portal erreicht haben.

Wenn wir in Bezug auf einen der entsprechenden Anträge nun konkret darüber informieren würden, dass in dem jeweiligen Einzelfall keine Beanstandungen vorlagen, würde dies in weiteren Antragsverfahren über das Internetportal „Frag den Staat“ den eindeutigen Rückschluss ermöglichen, dass immer dann eine Beanstandung vorlag, wenn wir nicht derart konkret informiert haben. Im Ergebnis würde die Auskunft also dazu führen, dass im Zusammenhang mit einzelnen Anträgen eine unzulässige Pranger-Wirkung entsteht.

Nach alledem dürfen wir Ihnen in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen über den in unserem Schreiben vom 11.04.2019 hinausgehenden Informationszugang gewähren. Insbesondere dürfen wir nicht konkretisieren, ob keine Beanstandungen vorlagen oder keine Beanstandungen vorlagen, zu deren Veröffentlichung wir berechtigt sind.

Im Übrigen verweise ich auf die Rechtsmittelbelehrung in unserem Bescheid vom 20.03.2019.

Mit freundlichen Grüßen